

## **Rechtsverordnung**

der Stadt Zweibrücken zum Schutz freilebender Katzen  
(Katzenschutzverordnung vom 04.11.2020)

Aufgrund des § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung vom 04.07.2013 (BGBl. I Seite 2182 bis 2196), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13 b des Tierschutzgesetzes vom 02.07.2015 (GVBl. Seite 171) erlässt die Stadtverwaltung Zweibrücken für das Gebiet der Stadt Zweibrücken folgende Rechtsverordnung:

---

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 - Zweck der Verordnung
- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 3 - Schutzgebiet
- § 4 - Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht
- § 5 - Kastrationspflicht
- § 6 - Anordnungen der Ordnungsbehörde
- § 7 - Maßnahmen gegenüber frei lebenden Katzen
- § 8 - Ordnungswidrigkeiten
- § 9 - Inkrafttreten

## § 1

### Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, die unkontrollierte Erhöhung der Anzahl freilebender Katzen zu verhindern, um Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren, die durch eine erhöhte Katzenpopulation verursacht werden.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- 1 Katzen:  
Alle weiblichen und männlichen Tiere der Art *Felis silvestris catus*.
- 2 Fortpflanzungsfähige Katzen:  
Katzen, die mindestens 5 Monate alt und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden sind.
- 3 Katzenhalter:  
Personen, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausüben, für dessen Kosten aufkommen und die das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres tragen.
- 4 Unkontrollierter, freier Auslauf:  
Freie Bewegungsmöglichkeit einer Katze, außerhalb eines Gebäudes und außerhalb der unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeit des Katzenhalters oder einer für ihn beauftragten oder für ihn handelnden Person.
- 5 Kennzeichnung:  
Die eindeutige Markierung einer Katze durch Implantation eines Transponders (Mikrochip) durch einen Tierarzt.
- 6 Registrierung:  
Die Eintragung von Tier-Merkmalen, die die eindeutige Identifikation des Tieres durch die Transponder-Nummer, das Geschlecht und äußerliche Merkmale in Kombination mit den Kontaktdaten des Katzenhalters zum Inhalt haben, in ein öffentliches oder privat bundesweit geführtes Haustierregister (z. B. FINDEFIX- Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e.V. oder TASSO- Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.).
- 7 Kastration:  
Die Entfernung der männlichen oder weiblichen Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke); sie darf nur von Tierärzten durchgeführt werden.
- 8 Freilebende Katzen:  
Katzen, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten werden.

## § 3

### Schutzgebiet

Schutzgebiet im Sinne des § 13 b Satz 1 und 2 TierSchG ist das gesamte Gebiet der Stadt Zweibrücken.

**§ 4****Kennzeichnungs- und Registrierpflicht**

(1) Katzenhalter, die ihrer Katze im Schutzgebiet unkontrollierten freien Auslauf gewähren, müssen ihre Katze zuvor durch einen Tierarzt kennzeichnen lassen und bei einem Haustierregister registrieren. Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind Katzen, die bereits mittels Tätowierung gekennzeichnet sind.

(2) Bei einem Halterwechsel müssen die neuen Katzenhalter unverzüglich veranlassen, dass die registrierten Daten entsprechend aktualisiert werden.

(3) Auf Verlangen der Ordnungsbehörde haben Katzenhalter einen Nachweis über die erfolgte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

**§ 5****Kastrationspflicht**

(1) Katzenhalter, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze im Schutzgebiet unkontrollierten, freien Auslauf gewähren, müssen diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die den fünften Lebensmonat noch nicht vollendet haben.

(2) Auf Verlangen der Ordnungsbehörde haben Katzenhalter einen Nachweis darüber vorzulegen, dass die betroffene Katze nicht fortpflanzungsfähig ist.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann die Ordnungsbehörde Ausnahmen von der Kastrationspflicht zulassen, insbesondere, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der gehaltenen Katze besteht und die Versorgung aller Nachkommen sichergestellt ist oder eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die Katze nicht mehr fortpflanzungsfähig ist.

**§ 6****Anordnungen der Ordnungsbehörde**

(1) Die Ordnungsbehörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung zukünftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration einer fortpflanzungsfähigen Katze, die unkontrolliert freien Auslauf erhält, auf Kosten der Katzenhalter anordnen.

(2) Wird eine nicht gekennzeichnete und/oder nicht registrierte und/oder fortpflanzungsfähige Katze durch die Ordnungsbehörde, das örtliche Tierheim oder durch ihre Beauftragten aufgegriffen, darf sie in Obhut genommen und ins Tierheim verbracht werden. Kann der Katzenhalter einer in Obhut genommenen Katze innerhalb von 72 Stunden nicht ermittelt werden, können Kennzeichnung, Registrierung und Kastration der Katze auch ohne dessen Einverständnis durchgeführt werden. Werden Katzenhalter erst anschließend festgestellt, können ihnen die Kosten der in Satz 2 aufgeführten Maßnahmen nachträglich auferlegt werden.

## **§ 7**

### **Maßnahmen gegenüber frei lebenden Katzen**

(1) Die Stadt Zweibrücken oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen

- a) mittels Transponder und einer halbrunden Ohrkerbe kennzeichnen,
- b) registrieren und
- c) kastrieren lassen.

(2) Zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Im Anschluss ist sie schnellstmöglich wieder in ihrem angestammten Revier frei zu lassen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 1 eine Katze nicht kennzeichnen und registrieren lässt oder entgegen § 5 Abs. 1 eine Katze nicht kastrieren lässt.
- b) entgegen § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist die Stadtverwaltung Zweibrücken.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 15.11.2020 in Kraft.